

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Romana Deckenbacher, Mag. Markus Koza

und Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht und Antrag des Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden (2242 d.B.) (TOP 4)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die oben bezeichnete Vorlage wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Z 2 wird der Ausdruck „Dezember 2023“ durch den Ausdruck „Jänner 2024“ ersetzt.

2. Art. 1 Z 3 lautet:

„3. Dem § 100 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 34 APG ist sinngemäß auf den nach dem APG bemessenen Teil der Pension anzuwenden.““

3. Art. 1 Z 4 lautet:

„4. Dem § 105 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 34 APG ist sinngemäß anzuwenden.““

4. In Art. 2 Z 2 wird der Ausdruck „Dezember 2023“ durch den Ausdruck „Jänner 2024“ ersetzt.

5. Art. 2 Z 3 lautet:

„3. Dem § 19 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 34 APG ist sinngemäß auf den nach dem APG bemessenen Teil der Pension anzuwenden.““

6. Art. 2 Z 3 (§ 21e) lautet:

„4. Nach § 21d wird folgender § 21e angefügt:

„§ 21e. § 34 APG ist sinngemäß anzuwenden.““

7. In Art. 3 Z 2 wird der Ausdruck „31. Dezember 2023“ durch den Ausdruck „Jänner 2024“ ersetzt.

8. Art. 3 Z 3 lautet:

„3. Dem § 67 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 34 APG ist sinngemäß auf den nach dem APG bemessenen Teil der Pension anzuwenden.““

Begründung

Gleichziehen mit der ASVG-Stichtagsregelung.

Fuchs
(SINGER)

Hauer
(HAMMER H.)

De
(DECKENBACHER)

Haller Kne
(KOTZ)

Zolli
(ZORBA)